

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 95 -

Nr. 18

Dingolfing, 31. August

2023

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 23.11.2022

Sparkasse Landshut;
Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Sparkasse Niederbayern-Mitte;
Kraftloserklärung einer Sparurkunde

31-565/2 KS

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 23.11.2022**

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Dingolfing-Landau folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 23.11.2022 (Anordnung betriebsbezogener Biosicherheitsmaßnahmen, Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen und Fütterungsverbot von Wildvögeln) wird hiermit aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 des Tenors getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
3. Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei Frau Schnurr im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmernummer 144, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.

Dingolfing, den 31.08.2023

Fischer, RDin

Nr. 18

Dingolfing, 31. August

2023

Kraftloserklärung

einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3420518358

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 15.05.2023 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 23.08.2023

Sparkasse Landshut

Geisler Gallwitz

Nr. 18

Dingolfing, 31. August

2023

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 4301094746 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 01.09.2023

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Anja Kaiser
Privatkunden-Abteilungsleiterin

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat